

99024001055002, 99024001055002

Örtliches Fahrerlaubnisregister Übermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/398590645/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99024001055002, 99024001055002
Leistungsbezeichnung I	Örtliches Fahrerlaubnisregister Übermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Führerschein, örtliches Fahrerlaubnisregister, Führerschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrerlaubnisregister (024)
Verrichtungskennung	Übermittlung (055)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_57.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_38.html
Teaser	Hier erfahren Sie, wie Daten aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke übermittelt werden dürfen.
Volltext	<p>Daten aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und 3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Eine Übermittlung von Daten darf nur erfolgen, wenn die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.</p> <p>Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von</p>

Modul

Sachverhalt

Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Das Verfassungsgesetz findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können. Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Wer personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Örtliches Fahrerlaubnisregister: Übermittlung der Daten für wissenschaftliche, statistische oder gesetzgeberische Zwecke • Daten dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben und öffentliche Stellen übermittelt werden • Zuständig:
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Örtliches Fahrerlaubnisregister Übermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke